

sitzer oder Zeugen zuerst genannt werden, die Unterschrift derselben mit den Worten 'qui subter firmaverunt' angekündigt (cf. 7; 9; 10; 17; 20 ff.). Wo die Zahlung einer Summe erwähnt wird, werden als Zahlungsmittel in einem Falle, wo es sich um ein volles Wergeld handelt, ein Leibeigener und Mobilien im Allgemeinen genannt, sonst aber wird regelmässig gezahlt 'tam in argentum quam in amactum', oder 'argento vel amacto' (cf. 2; 3; 4; 43; 48)¹⁾. Stücke ähnlichen Inhalts, welche an ganz verschiedenen Stellen stehen, sind nach demselben Schema verfasst, so die beiden *Securitates de homicidio* 11 und 51, wo z. B. die Eingangssätze: 'Non minima sed maxima' etc. und manches andere wörtlich übereinstimmen und die ganze Anordnung die gleiche ist. Insbesondere ist auch in beiden Stücken die eigentliche securitas der befriedigten Partei, von welcher vorher in dritter Person gesprochen wird, dennoch in direkter Rede angefügt. Auch die drei *notitiae sacramentales* 16; 21 und 22 haben ein fast ganz gleiches Formular. Dieses mag genügen, obwohl noch manches Einzelne z. B. die häufige Wiederkehr gewisser seltener Wörter wie *condirgere* etc. für die ursprüngliche Zusammengehörigkeit angeführt werden könnte.

Die durch solche Gleichartigkeit der einzelnen Stücke nahe gelegte Annahme, dieselben seien sämmtlich von einem Verfasser frei formuliert, wird durch die Thatsache, dass einzelne nachweislich wirklichen Urkunden entnommen sind, ausgeschlossen. Sicher ist von 31—34, dass sie Urkunden für das *monasterium Gaicum* entnommen sind, sicher sind auch die Formeln für Königsurkunden zum Theil nach wirklichen Diplomen, zum Theil wenigstens nach anderen von der königlichen Kanzlei gebrauchten Formeln gebildet. Doch auch viele der übrigen Stücke machen durch die Eigenart der in ihnen vorausgesetzten Verhältnisse wahrscheinlich, dass ihnen wirkliche Urkunden zu Grunde liegen. So ist in 51, wie man des ganz consequent durchgeführten 'ipsa illa' wegen annehmen muss, eine Frau zur Zahlung des Wergeldes verurtheilt, weil sie eine andere verwundet und deren Tochter getödtet hat. Das ist gewiss kein Fall, den ein Verfasser von Formeln für den Zweck eines allgemein brauchbaren Musters ersinnen konnte. Auch würden die Formeln, wären sie der Mehrzahl nach frei erfunden und also auch vom Verfasser in einem Zuge

1) Das hier genannte *amactum* ist handschriftlich sicher überliefert, bis jetzt aber leider nur aus unseren Formeln bekannt. Da es nur in Verbindung mit *argentum* und regelmässig erst hinter diesem genannt wird, das edlere Metall aber zuerst erwähnt zu werden pflegt (z. B. *inter aurum et argentum*), so ist vielleicht ein geringeres Münzmetall (*Billon*) darunter zu verstehen, möglichenfalls aber auch schlechthin: geschlagenes Geld.